

Mittheilung des Senats

vom 22. Mai 1877.

Wassermesser.

Der Senat theilt der Bürgerschaft hieneben einen von der Deputation für die Gas- und Wasserwerke eingereichten Bericht, die Wassermesser betreffend, zur Kenntnißnahme mit.

Bericht der Deputation.

Dem vom Senate erhaltenen Auftrage entsprechend, beehrt sich die Deputation über die von der Bürgerschaft angeregte Frage:

„ob es zweckmäßig sei, bei allen Privatconsumenten der Wasserleitung Wassermesser zu setzen und nach dieser Controle das Wassergeld zu berechnen“,

zu berichten, daß der Einführung eines solchen Berechnungsmodus, so richtig und wünschenswerth derselbe ja in der Theorie erscheint, in der Praxis leider sehr erhebliche Bedenken entgegenstehen.

In den unter Zuziehung des Directors der Gas- und Wasserwerke stattgefundenen eingehenden Berathungen sind von demselben besonders folgende beiden Punkte hervorgehoben worden:

1) Wassermesser, nach deren Messungen der Consum des Wassers in gleicher Weise wie der des Gases nach den Gasmessern berechnet werden sollte, müßten vor Allem ebenso zuverlässig wie diese letzteren, also wirkliche Meßinstrumente und eichungsfähig sein. Diejenigen Constructions-systeme von Wassermessern aber, welche dieser Bedingung etwa zu entsprechen vermöchten, sind so übermäßig theuer, schwer, raumnehmend und belästigend in ihrer Verwendung, daß sie für den in Rede stehenden Zweck gänzlich auszuschließen sind. Die praktisch verwendbaren Systeme dagegen, (außer dem Simens'schen nur noch eine oder zwei andere Constructions-systeme) sind zwar in ihren Messungen des durchpassirenden Wassers, so lange dasselbe überhaupt auf das Zeigerwerk wirkt, zuverlässig genug; sie haben aber leider den großen — nur die Wasserwerke, niemals die Consumenten schädigenden — Mangel, daß der Mechanismus durch Rost oder Abjäte aus dem Wasser leicht gänzlich zum Stillstande kommt, ohne daß dies irgendwie durch eine Behinderung des Consums sich bemerklich macht. So vollkommen genügend, ja unentbehrlich daher Wassermesser dieser Art sind, um die Abschätzungen, nach welchen die Wassergelder für Lieferungen zu gewerblichen und ähnlichen Zwecken vertragsmäßig festgestellt werden, und welche ja der Natur der Sache nach absolute Genauigkeit nicht beanspruchen, zu controliren und dadurch namentlich größere Consumenten gegen eine Ueberschätzung ihres Verbrauchs zu sichern, so liegt es doch auf der Hand, daß diese Apparate nicht die nöthige Garantie bieten, um die Vergütung des Consums lediglich auf Grundlage ihrer Messungen in Rechnung stellen zu können.

2) Eine allgemeine Anwendung von Wassermessern selbst dieser billigsten Art würde andererseits aber in einer Stadt wie Bremen, wo Familienhäuser von durchschnittlich geringer Größe vorherrschend sind, für deren jedes doch ein Wassermesser erforderlich wäre, auch in hohem Grade unwirtschaftlich sein, weil die Kosten in keinem angemessenen Verhältnisse zu dem zu erreichenden Nutzen ständen.

Für alle bis Ende vorigen Jahres der Wasserleitung angeschlossenen Grundstücke beträgt das jährliche Wassergeld durchschnittlich etwa M. 18. Die Kosten der Wassermesser dagegen würden sich auf mindestens M. 70 durchschnittlich für jedes Grundstück belaufen, und von diesem Betrage würden mindestens 10 Procent, also M. 7 oder fast zwei Fünftel des jährlichen Wassergeldes als durchschnittliche Jahreskosten für Verzinsung und Unterhaltung eines Wassermessers erforderlich sein. Je geringer aber das Wassergeld eines Grundstücks, um so ungünstiger stellt sich dieses Verhältniß; und für manches kleine Grundstück würde die Controle des Wasserverbrauchs durch den kleinsten praktisch anwendbaren Wassermesser, dessen Anschaffung noch über M. 60 kostet, und welcher daher eine Jahresausgabe von mehr als M. 6 verursacht, zwei- oder dreimal theurer sein, als das ganze Wassergeld: eine Aufwendung, welche doch zu unwirthschaftlich erscheint, um den Consumen-ten zugemuthet werden zu können".

Da die jetzige durch § 8 des Gesetzes vom 26. Januar 1873 vorgeschriebene vertragmäßige Feststellung von Wassergeldern auf Grund von Tariffätzen bezug- nach Abschätzungen sowohl der Wasserkunst den gesetzlichen Preis des Wassers annähernd sichert, als durchschnittlich den Consumen-ten gerecht wird, und die Verwaltung in letzterer Beziehung fortwährend mit Erfolg bemüht ist, die Abschätzungen, wo irgend erforderlich, nach Maßgabe der gewonnenen Erfahrungen zu berichtigen, so kann die Deputation das Bedürfniß eines veränderten Berechnungsmodus nicht anerkennen und zur Zeit weder eine fakultative Zulassung noch eine obligatorische Einführung von Wassermessern, um nach Ausweis derselben den Consum in Rechnung zu stellen, empfehlen.

Bremen, den 18. Mai 1877.

(gez.) **H. F. Weinbagen.** (gez.) **Chr. Arndt.**

Mittheilung des Senats

vom 25. Mai 1877.

Schätzung der Grundstücke.

Der Senat ist damit einverstanden, daß eine Revision der Gesetze vom 13. März 1873 und vom 13. December 1874 durch eine Deputation stattfindet. Ob im Verlaufe der Berathung es sich als zweckmäßig herausstellen werde, den Entwurf eines neuen Grundsteuergesetzes auszuarbeiten, wird zunächst der Entscheidung der Deputation überlassen bleiben müssen. Daß, dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß, die Deputation eventuell auch die auf die Gemeindeabgaben bezügliche Frage in den Kreis ihrer Berathung ziehe, ist dem Senat genehm. Er ersucht die Bürgerschaft ihre Deputirten ihm namhaft zu machen.